

8./9. 1914.

Ausfuhrverbot von Arzneistoffen.

Die heutige Wiener Zeitung veröffentlicht eine Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues, mit der die Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel verboten wird. Unter den Artikeln sind folgende Arzneistoffe und Arzneiwaren: Antipyrin, Aspirin, Atropin, Bittermandelwasser, Brom und seine Verbindungen, Catgut, Chinin (salzsaures und schwefelsaures), Chinosol, chirurgische Seide, Chloroform, Cocain und seine Salze, Codein (salzsaures und phosphorsaures), Formalin, Fuchsin, Jod, Jodkali, Jodnatron, Jodoform, Jodtinktur, Jodquecksilber, Morphinum und seine Salze, Narkoseäther, Opium, Opiumtinktur, Phenacetin, Phenol (reine Karbolsäure), Pyrazolonum phenyldimetylicum und seine Abkömmlinge (Phramidon usw.), Quecksilber und seine Salze, Salipyrin und seine Erfräppräparate, Strophantusfamen und -Präparate, Strychnin und seine Salze, Styrax, Sulfonal, Vaseline, Veronal, Wismutsalze, dann Verbandwatte, Verbandgaze und andere Verbandstoffe in jeder Form, bakteriologische Geräte, Material für bakteriologische Nährböden (Naar-Naar, Gelatine, Becton), Schutzimpfstoffe, Schutzsera und Heilsera für Infektionskrankheiten, Versuchstiere. Wie wir hierzu erfahren, ist diese Verordnung als eine Vorsichtsmaßregel anzusehen, die mit dem Kriege zusammenhängt. Die Vorräte von Arzneistoffen, die für Kriegszwecke in den Spitälern gebraucht werden, sollen zusammengehalten werden. Deshalb ist die Ausfuhr der Artikel verboten, denn zu vielen Artikeln müssen die Rohstoffe aus dem Ausland bezogen werden.